

## Allgemeine Begriffe:

**Abnahmestelle:** Ort, an dem Energie vom Netz des örtlichen Netzbetreibers zum Stromabnehmer (Stromkunden) übergeben wird.

**Abschlagszahlungen:** Die Abschlagszahlungen sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energieleferungen und werden mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch und den gültigen Kosten.

**Arbeitspreis:** Der Arbeits- oder Verbrauchspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Energie.

**Benutzungsstunden(nur bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung):**

Benutzungsstunden sind die in Stunden ausgedrückte Benutzungsdauer, in der ein Verbraucher über das Jahr Energie aus dem elektrischen Netz entnommen hat. Sie errechnen sich durch die gesamte verbrauchte Energiemenge in kWh über zwölf Monate geteilt durch die höchste dabei aufgetretene Energieleistung in kW. Die Benutzungsdauer kann bei maximal 8.760 Stunden pro Jahr liegen, die Regel sind etwa 1.500 bis 4.500 Stunden.

**Einspeisevergütung:** Die Einspeisevergütung ist ein festgelegter Betrag, der von den Versorgern an Stromerzeuger gezahlt wird, die Energie mit Wasser-, Windkraft oder Solarenergie erzeugen. Diese gesetzlich vorgeschriebenen und garantierten Zahlungen dienen der Förderung von regenerativ erzeugtem Strom.

**Grundpreis:** Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus einem festen Leistungspreis und dem Verrechnungspreis (Zählerpreis) zusammen.

**Grundversorgung:** Bezeichnung für die Stromlieferung an Endkunden zu den allgemeinen Bedingungen und Preisen. Als Grundversorger wird das Energieversorgungsunternehmen bezeichnet, welches in einem Gebiet die Grundversorgung mit Strom durchführt.

**Konzessionsabgabe:** Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Die jeweilige Konzessionsabgabe wird seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

**Leistungspreis (nur bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung):** Für die bezogene Leistung (kW) wird vom Energieversorger je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt. In Abhängigkeit von der Preiskondition wird entweder der höchste gemessene Wert des Jahres (Jahresleistungspreis) oder der Höchstwert eines Monats (Monatsleistungspreis) berechnet.

**Lieferstelle:** Ort, an dem die Energieleistung erbracht wird.

**Messdienstleistung:** Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

**Messstellenbetrieb:** Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie den Betrieb und die Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

**Netzbetreiber:** Netzbetreiber sind für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Energienetzen verantwortlich und stellen somit die Übertragung von Strom und Gas vom Anbieter zum Endverbraucher sicher. Seit der Liberalisierung des Energiemarktes müssen Netzbetreiber ihre Netze gegen Netznutzungsentgelt (Durchleitungsgebühr) auch anderen Anbietern zur Verfügung stellen.

**Netzbetreibernummer:** Die Netzbetreibernummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist.

**Netznutzungsentgelte:** Entgelte des Energiemetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

**Verbrauch:** Der Energieverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.

**Vertragskonto/Kundenkonto:** Unter dem Vertragskonto sind die Stammdaten des Kunden, die Angaben zur Lieferstelle sowie alle Zahlungsvorgänge bezogen auf diese Lieferstelle erfasst.

**Zählpunkt/Zählpunktbezeichnung:** Ein Zählpunkt kennzeichnet eine Lieferstelle eindeutig. Diese Nummer existiert nur einmal im europäischen Energiennetz. Am Zählpunkt werden die relevanten Messdaten erfasst. Über die Zählpunktbezeichnung kann der Netzbetreiber den Standort der Lieferstelle genau identifizieren und dem Zähler zuordnen. Im Gegensatz dazu ist die Zählernummer nicht ortsgespeist, da Zähler gewechselt werden können.

## Zusätzliche Definitionen: Elektroenergie

**§ 19-StromNEV-Umlage:** Nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher - speziell energieintensive Stromkunden - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein individuelles Netzentgelt beantragen. Daraus resultierenden Erlösschmälerungen bei den Netzentgelten werden als § 19 StromNEV-Umlage über die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

**abLa-Umlage:** Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sieht vor, dass Großverbraucher bzw. stromintensive Betriebe, welche ihren Strombezug kurzfristig abschalten und somit zu Systemstabilität und Versorgungssicherheit beitragen können, eine Vergütung von den Netzbetreibern erhalten. Zum Ausgleich dieser Mehrkosten ist seit dem 01.01.2014 eine Umlage auf den Strompreis, die abLa-Umlage, für jede an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde an die Übertragungsnetzbetreiber abzuführen.

**Blindarbeit (nur bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung):** Blindarbeit ist ein Anteil der elektrischen Energie, der nicht in Nutzenergie umgewandelt wird, sondern zum Aufbau elektromagnetischer und elektrischer Felder dient. Die Blindarbeit wird in Kilowattstunden (kWh) angegeben. Sie belastet die Versorgungsnetze der Netzbetreiber und wird bei Überschreitung von Grenzen vom Energieversorger vereinnahmt und an den Netzbetreiber abgeführt.

**EEG-Umlage:** Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt. Die EEG-Umlage wird jeweils bis zum 15. Oktober für das Folgejahr festgelegt und kann auf der Homepage der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.eeg-kw.net](http://www.eeg-kw.net) nachvollzogen werden.

**KWK-Umlage:** Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK-) Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt. Die KWK-Umlage wird ebenfalls jeweils bis zum 15. Oktober für das Folgejahr festgelegt und kann auf der Homepage der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.eeg-kw.net](http://www.eeg-kw.net) nachvollzogen werden.

**Offshore-Umlage:** Über die zum 01.01.2013 vom Gesetzgeber neu eingeführte Offshore-Umlage werden Entschädigungszahlungen an Offshore-Windpark-Betreiber - das heißt Betreiber von Windparks auf See - finanziert, wenn diese aufgrund fehlender Übertragungsnetze keinen Strom einspeisen können.

**Registrirende Leistungsmessung (RLM):** Bei besonders energieintensiven Kunden (Strom i. d. R. ab 100.000 kWh p.a., Gas ab 1.500.000 kWh p.a.) wird die in Anspruch genommene Leistung mit Hilfe von fernausgelesenen Lastgangzählern mittels registrierender Leistungsmessung ermittelt. Dabei wird der Verbrauch viertelstündlich festgehalten, 96 Mal am Tag, 35.040 Mal im Jahr. Die Zeitreihen sämtlicher Einzelmessungen ergibt den so genannten Lastgang.

**Standardlastprofil (SLP):** Das Standardlastprofil ist ein nach Kundengruppen festgelegtes, repräsentatives Lastprofil, das den Lastgang von nicht leistungsgemessenen Energieverbrauchern (Strom i. d. R. unter 100.000 kWh p.a., Gas unter 1.500.000 kWh p.a.) beschreibt. Es dient den Energieversorgern dazu, die zukünftig benötigten Energiemengen relativ genau zu prognostizieren.

**Stromkennzeichnung (Energiemix):** Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebene Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms und dessen Umweltauswirkungen.

**Stromsteuer:** Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuer wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt. Der aktuelle Regelsteuersatz beträgt 2,05 ct/kWh netto. Energieintensive Unternehmen haben bei Vorliegen bestimmter Abnahmeverhältnisse die Möglichkeit, sich einen Teil der gezahlten Stromsteuer vom zuständigen Hauptzollamt zurückzuerstatte zu lassen.

## Zusätzliche Definitionen: Gas

**Abrechnungswert (Thermische Energie):** Der Verbrauchswert in Kilowattstunden (kWh) ergibt sich durch die Multiplikation des gemessenen Verbrauchswertes in Kubikmeter (m³) mit der Zustandszahl und dem Brennwert.

**Brennwert:** Als Brennwert bezeichnet man die gesamte Energie eines Brennstoffs, die bei seiner vollständigen Verbrennung frei wird. Der Brennwert des in das Versorgungsnetz gelieferten Erdgases wird ständig gemessen, wobei der gewichtete Mittelwert im jeweiligen Abrechnungszeitraum in die thermische Verbrauchsabrechnung eingeht.

**Gassteuer/ Erdgassteuer:** Die Gassteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuer wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Energiesteuer Erdgas wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

**Gasverbrauch:** Der Verbrauchswert in m³ ist der vom Gaszähler volumetrisch gemessene Gasverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode.

**H-Gas:** Beim Erdgas werden die Qualitäten L (low) und H (high) unterschieden. Aufgrund des höheren Methangehaltes (87 bis 99 Vol. %) hat H-Gas einen höheren Brennwert. L-Gas enthält bei Methananteilen von 80 bis 87 Vol. % größere Mengen an Stickstoff und Kohlendioxid und weist einen niedrigeren Brennwert auf.

**Thermische Gasabrechnung:** Obwohl der Gasverbrauch volumetrisch, d. h. in Kubikmetern (m³) gemessen wird, sind für die Erdgasabrechnung die verbrauchten Kilowattstunden (kWh) relevant. Bei der thermischen Gasabrechnung ist zwischen dem Betriebszustand und dem Normzustand des Gases zu unterscheiden. Der Betriebszustand ist der Zustand des Gases in der Messeinrichtung, der je nach Druck und Temperatur variiert. Die Abrechnung des Verbrauchs erfolgt jedoch auf der Grundlage des Normzustandes. Daher ist eine Umrechnung des Volumens im Betriebszustand auf ein Volumen im Normzustand erforderlich. Dazu wird nach eichrechtlich anerkannten Regeln der Verbrauch in m³ mit der Zustandszahl z (z-Zahl) und dem Brennwert multipliziert. Die z-Zahl ist ein Korrekturfaktor, mit dem der Einfluss von Druck und Temperatur aufgehoben wird. Der Brennwert zeigt an, wie viel Energie im Erdgas enthalten ist.

**Zustandszahl (z-Zahl):** Temperatur und Druck am Verbrauchszeitpunkt wirken sich auf den Energiegehalt des Erdgases aus und werden als sog. Zustandszahl in der thermischen Verbrauchsabrechnung berücksichtigt.